

Informationen Ihrer Ortspolizeibehörde über die aktuelle Verordnung der Landesregierung (Corona-Verordnung)

In nur sehr kurzen Zeitabständen ändert sich die aktuelle Rechtslage und der Gemeinde Sasbach ist es ein besonderes Anliegen, Sie möglichst zeitnah und auf die wesentlichsten Inhalte begrenzt, zu informieren. Die aktuellste Fassung der Verordnung der Landesregierung können Sie auf unserer Homepage nachlesen: www.sasbach.de

Mit der Siebten Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gehen wir weitere vorsichtige Schritte der Lockerungen der Maßnahmen. Hier finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen ab dem 4. Mai 2020.

Erlaubnis von Versammlungen zur Religionsausübung

Unter Auflage sind insbesondere Gottesdienste und Gebetsveranstaltungen wieder zulässig. In geschlossenen Räumen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, Körperkontakt ist weitestgehend zu vermeiden. Insbesondere Gegenstände und Flächen, die berührt werden, sind vor und nach jeder Veranstaltung zu desinfizieren. Auch ist die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen. Dies gilt auch für entsprechende Ansammlungen unter freiem Himmel. Hier ist die Höchstteilnehmerzahl von 100 Personen zu beachten. Außerdem werden bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten wieder maximal 50 Teilnehmer zugelassen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Veranstalter sind verpflichtet, für jeden Veranstaltungsort ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen.

Weitere Öffnungen im Einzelhandel

Es dürfen alle Ladengeschäfte – unabhängig von ihrer Verkaufsfläche – unter Auflagen wieder vollständig öffnen. Die 800 Quadratmeter-Regelung entfällt.

An den Kassearbeitsplätzen muss zwischen Kasspersonal und Kundschaft eine geeignete Trennvorrichtung angebracht werden. Markierungen am Boden im Kassbereich sind im Abstand von 1,5 Metern anzubringen. Mitarbeiter und Kundschaft ist dazu verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zutragen. Der Zutritt ist zu steuern und die Entstehung von Warteschlangen zu vermeiden.

Nach Möglichkeit sollte der Ein- und Ausgang voneinander abgetrennt werden. Die Geschäfts- und Pausenräume müssen ausreichend desinfiziert werden.

Bildung

Bildungseinrichtungen im Bereich der beruflichen Bildung dürfen wieder stufenweise ihren Betrieb aufnehmen. Es soll gewährleistet werden, dass Ausbildungen fortgesetzt und abgeschlossen werden können. Bereits beschlossen war die stufenweise Öffnung der allgemein bildenden Schulen ab dem 4. Mai 2020, mit den Schülerinnen und Schülern, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie Abschlussklassen der Berufsschulen. Der Studienbetrieb bleibt ausgesetzt, allerdings wurde er bereits zum 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen.

Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben weiterhin geschlossen. Die Notbetreuung bleibt jedoch gewährleistet und wurde erweitert.

Musikschulen soll unter bestimmten Voraussetzungen und in einzelnen festgelegten Bereichen Unterricht ermöglicht werden.

Pflegeheime

Die Ausgangsbeschränkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner entfallen, sodass die Einrichtungen auch wieder ohne triftigen Grund verlassen werden können. Zu den nun geltenden besonderen Infektionsschutzvorgaben zählt jedoch unter anderem eine vierzehntägige Maskenpflicht in Gemeinschaftsräumen, wenn ein Bewohner die Einrichtung verlassen hatte.

Friseurbetriebe und Fußpflege

Termine dürfen nur elektronisch oder auf fernmündlichem Weg vereinbart werden. Die Termine müssen so angenommen werden, dass der Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Kunden mit Symptomen oder Atemwegserkrankungen dürfen den Betrieb nicht betreten.

Betriebe dürfen keine Bewirtung und Getränkeservice anbieten. Zusätzlich müssen Kundeninnen und Kunden während des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dürfen keine Begleitpersonen mitbringen.

Die Kommunikation zwischen Kundschaft und Angestellten ist zu minimieren. Die Betriebsräume müssen zu jederzeit mit ausreichenden Frischluft versorgt werden. Zudem muss der Betriebsraum ausreichend desinfiziert werden. Die Bezahlung sollte möglichst kontaktlos geschehen.

Öffnungen ab dem 6. Mai 2020 unter Auflagen

Spielplätze (außer öffentliche Bolzplätze)
Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten
Tierparks und Zoos

Es gelten weiterhin das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen, einschließlich des Verzichts auf private Reisen und Verwandtenbesuche. Ebenfalls weiter untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sofern keine Ausnahmen zugelassen sind.

Besuchsverbote in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen bleiben bestehen mit den bisher schon möglichen Ausnahmen.

Veranstaltungen wie etwa Volksfeste, Konzerte, Dorf- Weinfeste, Schützenfeste oder Kirmesveranstaltungen bleiben bis mindestens 31. August 2020 untersagt.

Weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben:

Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Kneipen und ähnliche Einrichtungen (der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen bleibt gestattet)

Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen

Messen, Kinos (ausgenommen Autokinos), Freizeitparks, Indoorspielplätze, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen

Schwimmbäder, Fitnessstudios, Kosmetik- und Nagelstudios